

Kommunalgeschäft - Übersicht zur Deckungsmasse gemäß §28 PfandBG

Stand: 30.06.2023

Gesamtbetrag der Deckungsmasse/der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe in Höhe des Nennwerts und Barwerts (Mio. €)

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 3

	Deckungsmasse	Pfandbriefe im Umlauf ⁽¹⁾	Überdeckung	Gesetzliche Überdeckung ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	Vertragliche Überdeckung ⁽⁶⁾	Freiwillige Überdeckung ⁽⁶⁾
Nennwert	1.241,6	1.107,8	133,8	43,9	-	89,9
davon Derivate	-	-				
Barwert	1.370,4	1.200,2	170,2	24,0	-	146,2
davon Derivate	-	-				
Risikobarwert ⁽³⁾	1.206,4	1.110,6	95,8	-	-	-

Werte des Vorjahres gemäß §28 Abs. 5 (Mio. €)

	Deckungsmasse Vorjahr	Pfandbriefe im Umlauf Vorjahr ⁽²⁾	Überdeckung Vorjahr
Nennwert	1.505,6	1.318,8	186,8
davon Derivate	-	-	
Barwert	1.738,0	1.505,0	233,0
davon Derivate	-	-	
Risikobarwert ⁽³⁾	1.333,7	1.248,7	85,0

Gesamtbetrag der Deckungsmasse/der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe in Höhe des Nennwerts und Barwerts (Mio. €) nach vdp-Bonitätsdifferenzierungsmodell

	Deckungsmasse	Pfandbriefe im Umlauf ⁽¹⁾	Überdeckung
Nennwert	1.241,6	1.107,8	133,8
Barwert	1.370,4	1.200,2	170,2

Werte des Vorjahres (Mio. €)

	Deckungsmasse Vorjahr	Pfandbriefe im Umlauf Vorjahr ⁽²⁾	Überdeckung Vorjahr
Nennwert	1.505,6	1.318,8	186,8
Barwert	1.738,0	1.505,0	233,0

Laufzeitstruktur der in Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe sowie Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungsmassen (Mio. €)

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Nr. 5

Zinsbindungsfristen / Laufzeitstruktur	Deckungsmasse	Pfandbriefe im Umlauf ⁽¹⁾	Pfandbriefe im Umlauf FäV (12 Monate) ^{(1),(5),(6)}
bis zu 6 Monate	15,5	89,2	-
mehr als 6 Monate bis zu 12 Monaten	65,6	19,0	-
mehr als 12 Monate bis zu 18 Monaten	41,3	78,5	89,2
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	45,6	113,3	19,0
mehr als 2 bis 3 Jahre	36,1	168,6	191,8
mehr als 3 bis 4 Jahre	65,5	136,4	168,6
mehr als 4 bis 5 Jahre	123,1	231,7	136,4
mehr als 5 bis 10 Jahre	148,9	129,8	267,4
mehr als 10 Jahre	700,0	141,3	235,4
Total	1.241,6	1.107,8	1.107,8

Werte des Vorjahres gemäß §28 Abs. 5 (Mio. €)

Zinsbindungsfristen / Laufzeitstruktur	Deckungsmasse Vorjahr	Pfandbriefe im Umlauf Vorjahr ⁽²⁾
bis zu 6 Monate	136,4	114,5
mehr als 6 Monate bis zu 12 Monaten	123,5	96,6
mehr als 12 Monate bis zu 18 Monaten	15,2	89,1
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	132,9	19,0
mehr als 2 bis 3 Jahre	29,2	191,8
mehr als 3 bis 4 Jahre	35,5	168,6
mehr als 4 bis 5 Jahre	64,9	136,4
mehr als 5 bis 10 Jahre	192,4	267,4
mehr als 10 Jahre	775,6	235,4
Total	1.505,6	1.318,8

Verteilung der nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträge nach ihrer Höhe in Stufen (Mio. €)

§28 Abs. 3 Nr. 1

Stufen	Deckungsmasse
bis 10 Mio. €	115,3
mehr als 10 Mio. € bis 100 Mio. €	384,6
mehr als 100 Mio.€	741,7
Total	1.241,6

Werte des Vorjahres gemäß §28 Abs. 5 (Mio. €)

Stufen	Deckungsmasse
bis 10 Mio. €	151,3
mehr als 10 Mio. € bis 100 Mio. €	522,8
mehr als 100 Mio.€	831,5
Total	1.505,6

Verteilung der nennwertig als Deckung für Öffentliche Pfandbriefe verwendeten Forderungen auf die einzelnen Staaten, in denen der Schuldner bzw. die gewährleistende Stelle ihren Sitz hat - aufgeschlüsselt nach §28 Abs. 3 Nr. 2 (Mio. €)

§28 Abs. 3 Nr. 2

Länder	Gesamt	in der Summe enthaltene Gewährleistungen aus Gründen der Exportförderung	davon geschuldet von				davon gewährleistet von			
			Staat	Gebietskörperschaft		Sonstige	Staat	Gebietskörperschaft		Sonstige
				regionale	örtliche			regionale	örtliche	
Deutschland	926,6	-	-	657,3	201,5	48,1	0,1	0,7	18,9	-
Japan	20,0	-	-	-	20,0	-	-	-	-	-
Österreich	275,0	-	200,0	25,0	-	-	50,0	-	-	-
Spanien	20,0	-	-	20,0	-	-	-	-	-	-
Total	1.241,6	-	200,0	702,3	221,5	48,1	50,1	0,7	18,9	-

Werte des Vorjahres gemäß §28 Abs. 5 (Mio. €)

Länder	Gesamt	in der Summe enthaltene Gewährleistungen aus Gründen der Exportförderung	davon geschuldet von				davon gewährleistet von			
			Staat	Gebietskörperschaft		Sonstige	Staat	Gebietskörperschaft		Sonstige
				regionale	örtliche			regionale	örtliche	
Deutschland	1.140,6	-	-	861,8	239,0	18,0	0,1	0,8	20,9	-
Japan	20,0	-	-	-	20,0	-	-	-	-	-
Österreich	275,0	-	200,0	25,0	-	-	50,0	-	-	-
Spanien	70,0	-	-	70,0	-	-	-	-	-	-
Total	1.505,6	-	200,0	956,8	259,0	18,0	50,1	0,8	20,9	-

Weitere Deckungswerte gemäß §28 Abs. 1 S. 1 Nr. 8, Nr. 9 - Detaildarstellung (Mio. €)

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 8, Nr. 9

Staaten	Forderungen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) bis c)		Forderungen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4		Forderungen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2		Gesamt
	Insgesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Insgesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Insgesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	-	-	-	-	-	-	-
Total	-	-	-	-	-	-	-

Werte des Vorjahres gemäß §28 Abs. 5 (Mio. €)

Staaten	Ausgleichsforderungen nach §20 Abs. 2 Nr. 1	Geldforderungen nach §20 Abs. 2 Nr. 2		Gesamt
		Insgesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.D. Art. 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	-	-	-	-
Total	-	-	-	-

Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendete Deckungswerte

Umlaufende Pfandbriefe ⁽¹⁾	1.107,8	Mio. €	
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	97,7	%	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 13
Deckungsmasse			
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2, die die Grenzen nach § 20 Abs. 3 überschreiten ⁽⁴⁾	-	Mio. €	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11
davon Gesamtbetrag der Forderungen, der oberhalb der %-Werte nach §20 Abs. 2 Nr. 2 liegt	-	Mio. €	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12
davon Gesamtbetrag der Forderungen, der oberhalb der %-Werte nach §20 Abs. 2 Nr. 3 liegt ⁽⁶⁾	-	Mio. €	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	94,8	%	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 13
davon Anteil, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Absatz 1 CRR als eingetreten gilt ⁽⁶⁾	-	%	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15

Nettobarwert nach §6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung

Währung	Saldo aus Aktiv-/ Passivseite		
EUR	95,8	Mio. €	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 14

Kennzahlen zur Liquidität ⁽⁶⁾

Größte sich innerh. der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe i.S. des § 4 Abs. 1a S. 3 (Liquiditätsbedarf)	97,1	Mio. €	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	166	Tag (1-180)	
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a S. 3 erfüllen (Liquiditätsdeckung)	132,5	Mio. €	

Kennzahlen Derivate ⁽⁶⁾

Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	-	%	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 7
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	-	%	
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 3 c (Bonitätsstufe 1)	-	%	
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	-	%	
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	-	%	
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 3 c (Bonitätsstufe 1)	-	%	

Werte des Vorjahres gemäß §28 Abs. 5 (Mio. €)

Umlaufende Pfandbriefe ⁽²⁾	1.318,8	Mio. €	
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	96,6	%	§28 Abs. 1 Nr. 9
Deckungsmasse			
davon Gesamtbetrag der Forderungen, der oberhalb der %-Werte nach §20 Abs. 2 liegt	-	Mio. €	§28 Abs. 1 Nr. 8
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	92,6	%	§28 Abs. 1 Nr. 9

Nettobarwert nach §6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung

Währung	Saldo aus Aktiv-/ Passivseite		
EUR	85,0	Mio. €	§28 Abs. 1 Nr. 10

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	<p>Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.</p> <p>Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.</p>

Anmerkung: Weder für den Berichtszeitraum noch den vergleichbaren Vorjahreszeitraum existieren rückständige Leistungen von mindestens 90 Tagen.

⁽¹⁾ - Davon in den Eigenbestand übernommen: - Mio. €

⁽²⁾ - Davon in den Eigenbestand übernommen: - Mio. €

⁽³⁾ - dynamische Methode gem. §5 BarWertVO / statische Methode gem. §6 BarWertVO

⁽⁴⁾ - Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

⁽⁵⁾ - Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

⁽⁶⁾ - Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.